



SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Tierschutzverein „Viva la Hund“ mit Sitz in 59457 Werl-Hilbeck, Werler Straße 87, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Er erlangt Rechtskräftigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, und dieses vor psychischen und physischen Schaden zu bewahren.

Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.

Der Verein hat die Aufgaben, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken sowie zu fördern. Bereits erkrankten Tiere ist eine Heil- bzw. Pflegebehandlung zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Tiere an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen.

Der Verein sieht es als seine Aufgabe, das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.

Der Tierschutzverein unterstützt und fördert seine Mitglieder und berät Sie in Fragen der Haustierhaltung.

Zusätzlich ist dem Verein an artgerechter Haltung des Tieres gelegen und dessen Beratung an Tierhalter weiter zu geben. Weiterer Zweck des Vereins ist die Beratung im Zusammenleben mit Mensch und Tier, sowie Therapie des Tieres und Sozialisierung. Ferner wird versucht eine Therapiemöglichkeit für Mensch und Tier auf zu bauen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es bedarf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Sie sollten das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Bei Minderjährigen wird die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten benötigt.

Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Es gibt Ehrenmitglieder, die durch Ihr persönliches Engagement, im Sinne des §2 ,dem Verein ehrenamtlich mit Ihrer Mithilfe zur Seitestehen. Sie werden vom Vorstand gewählt/genannt und sind Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebung allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar und wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt, in einem selbst festgelegten Zeitrahmen, einen selbst festgelegten Betrag, allerdings mindestens 5,00 Euro monatlich. Der Zeitrahmen kann gewählt werden zwischen, monatlich, vierteljährlich oder jährlich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diese nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Beitrages.

Der Mitgliedsbeitrag ist immer ohne Aufforderung durch Bankeinzug oder Dauerauftrag fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Sie endet bei freiwilligen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten.

Bei Tod oder durch Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort.

In besonderen Fällen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit über eine sofortige Beendigung entscheiden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Alle Mitglieder handeln nach §2.

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie schließt sich aus den Vorstand und den ordentlichen Mitglieder zusammen. Stimm-

berechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, das sein 16 Lebensjahr vollendet hat.

Eine Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich stattfinden, zu der mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung geladen wird.

Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung übergeben worden sein. Einladung und Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie ist nicht öffentlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann schriftlich und per Email mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergeben muss. Die Niederschrift wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet ein zweiter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1.

Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es werden ein Kassenwart sowie ein Kassenprüfer gewählt, der die Kassen aller Abteilungen sowie deren Buchhaltung führen und prüfen.

§8 Der Vorstand

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Er besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart
- dem/der Kassenprüfer
- dem/der Protokollführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigen Grund abrufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliedsversammlung aus den übrigen Vorstandsmitgliedern des Vereins.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

§9 Die Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Schatzmeister, den Kassenwart und den Kassenprüfer. Einmal jährlich, immer vor der jährlichen Mitgliederversammlung wird die Kassenprüfung gemacht. Der Kassenprüfer überwacht die Kassenführung des Vorstandes. Dem Vorstand ist jederzeit die Einsicht der Kassenführung vorzulegen. Der Kassenprüfer darf, um Schaden von dem Verein abzuwenden, von dem 1 Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§10 Auflösung des Vereins

Wird der Verein aufgelöst oder hört er sonst zu bestehen auf, so entfällt der Vereinszweck

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit geregelter Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sein Vermögen kommt dann zur Gute eines anderen gemeinnützigen Tierschutzvereins mit der Maßnahme, dass es für Zwecke des Tierschutzes verwendet wird.

§11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§12 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral